

Negativ-Faktoren, das derzeit das Führen einer Bank nachhaltig beeinflusst, sicher keine Selbstverständlichkeit. Auch wenn der seitens der EZB unverändert beibehaltene Negativzins das Ergebnis belastet – 'Bank intern' bezeichnet ihn bekanntlich als "Enteignungszins" –, sind die Südhessen in der Lage, solide planend, ihr EK weiter auszubauen. Das Fundament für die Zukunft wird damit strategisch weiterhin gestärkt.

"Unsere Bilanz ist das Abbild einer echten Kundenbank und damit auch Bestätigung für das Genossenschaftsmodell, das für Nähe, Qualität, Fairness und Partnerschaft steht", stellen die Vorstände zutreffend fest. Die Einlagen der Kunden werden unverzüglich durch Kredite wieder in die Region zurückgegeben, damit leben die Südhessen das genossenschaftliche Modell vor. Hier kurz einige Eckdaten aus der vorläufigen Bilanz: ++ Die Bilanzsumme schrammt nur knapp an der 4 Mrd. €-Marke vorbei (3.982 Mio. €, Zuwachs 52 Mio. €) ++ Die Summe der Einlagen beläuft sich per Jahresultimo auf 3,215 Mrd. € (+99 Mio. €) ++ Das Kundenkreditvolumen stieg um 61 Mio. € und liegt bei 3,09 Mrd. € ++ Im Plan, wengleich alles andere als angestrebt, liegt der Zinsüberschuss. Er sank um satte 5,7 Mio. € auf jetzt 80,5 Mio. €.

Wie solide das Institut arbeitet, zeigt sich an folgenden Eckpunkten: ++ In 2016 mussten keinerlei Abschreibungen auf Kredite vorgenommen werden ++ Die Cost-Income-Ratio verbesserte sich von 66,9 % auf 65,4 % ++ Der Jahresüberschuss vor Steuern stieg aufgrund des stringenten Sparkurses auf 30,5 Mio. € – nach Steuern und vorgesehener Dividendenzahlung i. H. v. 3 % an die 92.194 Mitglieder sollen 15,2 Mio. € in die Rücklagen fließen.

'Bi'-Fazit: Die Volksbank Darmstadt – Südhessen ist nicht nur mit ihren 42 Geschäftsstellen, 21 SB-Standorten und 94 Geldautomaten (weitere sind geplant) präsent in der Fläche. Auch die Tatsache, dass in 2016 rd. 630.000 € Spenden und Sponsoring an 80 Initiativen ausgekehrt wurden, zeigt den genossenschaftlichen Geist. So macht man den Weg frei.

"Volksbank Siegerland ist gesund"

Während sich anderenorts, bspw. **Handelsblatt** und **WAZ** bzw. **Westfalenpost**, darin geradezu ergötzen, die Jahresbezüge einzelner Institute, wie der **Sparkasse Siegen**, vor aller Augen breitzutreten und sich dabei, so scheint es, genüsslich über die Höhe auslassen, ist es selbstgewählte Aufgabe von 'Bank intern', sich mit den harten Fakten der Institute zu befassen. Angesichts der schwierigen Zinslandschaft im Euro-Raum sind positive Jahresabschlüsse jedenfalls keine Selbstläufer (mehr). Heute wollen wir vor diesem Hintergrund unseren Fokus auf die Volksbank Siegerland richten. Vorstandssprecher **Norbert Kaufmann** und Vorstandsmit-



'Bi' im Dialog mit der Frankfurter Bankgesellschaft (III)

Paradigmenwechsel – Die Reform der Investmentbesteuerung ab 2018

In Teil I ('Bi' 49/2016) und Teil II ('Bi' 04/2017) haben wir uns mit den Auswirkungen des **Gesetzes zur Reform der Investmentbesteuerung (InvStRefG)** befasst. Wie setzen die Betrachtung fort mit einem Berechnungsschema für die Vorabpauschale im Rahmen der Besteuerung auf Anlegerebene:

Erster Rücknahmepreis im Kalenderjahr
 x Basiszinssatz
 x 0,7 (30 % Werbungskostenpauschale)
 = **Basisertrag** (Begrenzung auf tatsächliche Wertsteigerung zzgl. Ausschüttungen)
 /. Ausschüttungen während des Kalenderjahres
 /. 1/12 pro vollen Monat vor Erwerb (bei unterjährigem Erwerb)
 x Teilfreistellung
 = **Vorabpauschale für Anleger**

Bei einem Verkauf von Fondsanteilen wird der Veräußerungsgewinn um die während der Besitzzeit angesetzte Vorabpauschale reduziert, wodurch auch ein Verlust entstehen könnte.

Nach § 20 **InvStG** n. F. kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Teilfreistellung erfolgen. Hierdurch soll eine pauschalierte Neutralisierung der Vorbelastung auf Fondsebene ermöglicht werden. Sie gilt sowohl für Ausschüttungen, die Vorabpauschale als auch bei Veräußerungen. Die Höhe der steuerlichen Freistellung unterscheidet sich nach dem Anleger – natürliche Personen, betriebliche Anleger nach **ESTG** und betriebliche Anleger **KStG**. Nachfolgende Angaben gelten nur für natürliche Anleger mit Investmentfonds im Privatvermögen.

Steuerfrei sind bei **Aktienfonds** 30 % der Erträge (Aktienteilfreistellung). Ein Aktienfonds muss hierfür nach seinen Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 51 % des Vermögens in Kapitalbeteiligungen investieren. Neben der klassischen Aktie zählen auch Anteile an einer nicht börsennotierten Kapitalgesellschaft, die ihren Sitzstaat einer Mindestbesteuerung unterliegt.

Bei **Mischfonds** ist die Hälfte der für Aktienfonds geltenden Aktienteilfreistellung anzusetzen (15 %). Der Mischfonds muss hierfür fortlaufend 25 % des Vermögens in Kapitalbeteiligungen investieren.

Steuerfrei sind bei **Immobilienfonds** 60 % der Erträge (Immobilienteilfreistellung). Ein Immobilienfonds muss hierfür nach seinen Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 51 % des Wertes des Investmentfonds in Immobilien und Immobilien-Gesellschaften anlegen.

Steuerfrei sind bei **ausl. Immobilienfonds** 80 % der Erträge (Immobilienteilfreistellung). Ein Immobilienfonds muss hierfür nach seinen Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 51 % des Wertes des Investmentfonds in ausländische Immobilien und Auslands-Immobilien-Gesellschaften anlegen.

Boris Niekammer, Wealth Planner
Frankfurter Bankgesellschaft (Schweiz) AG